GESCHÄFTSORDNUNG
für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse vom 04.07.2024

mit dem Bearbeitungsstand der 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse vom 11.06.2025

[L E S E F A S S U N G]

Die sich aus der 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse ergebenden Änderungen der Geschäftsordnung sind in der Lesefassung **ROT** dargestellt.

GESCHÄFTSORDNUNG
für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am04.07.2024..... **gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 2 und § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 05. 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse erlassen:**

I. Abschnitt
Sitzungen des Stadtrates

§ 1
Einberufung, Einladung, Teilnahme und Sitzungsunterlagen

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Mitglieder des Stadtrates erhalten die Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Diese werden per E-Mail an die für diese hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor Beginn der Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen in der Mandatos-App und im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen. Die Einzelheiten der digitalen Ratsarbeit ergeben sich aus der **Anlage „Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Stadtrates“** zu dieser Geschäftsordnung und aus der von den Mitgliedern des Stadtrates abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung.

(§ 53 KVG LSA)

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Die Übermittlung dieser Unterlagen kann elektronisch erfolgen soweit die Stadträte hierzu ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt haben. Für jeden Tagesordnungspunkt soll – soweit erforderlich – ein Bericht oder ein Beschlussvorschlag beigefügt werden. Die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse sollen daraus ersichtlich sein. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen, sofern Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dem nicht entgegenstehen.

(§ 53 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA)

(3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder wenn die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des

Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(§ 53 Abs. 3 und 5 Satz 1 KVG LSA)

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dieses gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 14 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung innerhalb von 7 Tagen fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Einladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(§ 53 Abs. 4 KVG LSA)

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(§ 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA)

(6) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterliegende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind diese an ~~diese~~ die Stadt Aschersleben zurückzugeben oder unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 2
Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten.

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(§ 53 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 KVG LSA)

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre,

ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Erweiterung der Tagesordnung widerspricht.

(4) Der Stadtrat beschließt über die Feststellung des öffentlichen Teils bzw. des nicht-öffentlichen Teils der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja" oder „nein" lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

(§ 53 Abs. 5 Satz 5 KVG LSA)

§ 3
Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(§ 52 Abs. 1 KVG LSA)

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitzplätze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden des Stadtrates vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Hier zu können insbesondere folgende Auflagen erteilt werden:

1. Festlegung des Standortes für die Ton- und Bildaufzeichnungstechnik,

2. Festlegung der Dauer und der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung und -übertragung; Bildaufzeichnungen und –übertragungen sind auf das Rednerpult und den Stadtratsvorsitz zu beschränken. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig,

3. Mitglieder des Stadtrates und Beschäftigte der Verwaltung sowie Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Dies ist dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Sitzung anzuzeigen, um die technische Umsetzung dieser Forderung sicher stellen zu können.

Der Vorsitzende des Stadtrates hat im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen, soweit dies für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung erforderlich ist.

(§ 52 Abs. 5 KVG LSA)

(4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

(§ 52 Abs. 5 KVG LSA)

§ 4
Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

a) Personalangelegenheiten;

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist;

c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates

d) Grundstücksangelegenheiten;

e) Ausübung des Vorkaufsrechts;

f) Vergabeentscheidungen;

g) Prozessangelegenheiten;

h) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist;

i) Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach der Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder – wenn dies nicht möglich ist – in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

(§ 52 Abs. 2 KVG LSA)

(3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Beratung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

§ 5
Sitzungsleitung und –verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, muss er für den weiteren Verlauf der Sitzung den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitglieds für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(§ 57 Abs. 1 KVG LSA)

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Öffentlicher Teil

a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit;

b) Entscheidung über Änderungsanträge und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils;

c) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Abstimmung der Niederschrift(en) über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung(en) des Stadtrates;

d) Informationen des Vorsitzenden des Stadtrates;

e) Informationen des Oberbürgermeisters sowie Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und sonstige Mitteilungen;

f) ggf. „Aktuelle Stunde“;

g) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung;

h) Einwohnerfragestunde;

i) Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Stadtrates;

j) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung.

2. Nicht öffentlicher Teil

a) Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils;

b) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Abstimmung der Niederschrift(en) über den nicht öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung(en) des Stadtrates;

c) Informationen des Vorsitzenden des Stadtrates;

d) Informationen des Oberbürgermeisters;

e) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung;

f) Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Stadtrates;

g) Schließung der Sitzung.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung bleibt davon unberührt.

§ 6
Einwohnerfragestunde

(1) Zu einer jeden Sitzung des Stadtrates sowie seiner beschließenden Ausschüsse wird den Einwohnern die Möglichkeit gegeben, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Vorsitzende des Stadtrates hat in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf in der Regel 18:30 Uhr festzulegen.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Ein Tagesordnungspunkt soll durch die Einwohnerfragestunde nicht unterbrochen, sondern grundsätzlich zu Ende beraten werden.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen und einen Zeitdauer von maximal 5 Minuten nicht übersteigen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und keine Beurteilung oder Bewertung enthalten. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, seinen Stellvertreter oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen, ggf. als Zwischenbescheid, erteilt wird.

(5) Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Einwohners erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach der Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw.

anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte personenbezogene Daten übernommen.

(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses. In Abweichung von Abs. 1 hat der Vorsitzende den Beginn der Fragestunde in der Einladung zur Sitzung vor 18:30 Uhr festzulegen.

(§ 28 Abs. 2 KVG LSA)

(7) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Winningen, Klein Schierstedt, Wilsleben, Mehringen, Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Schackenthal, Westdorf, Neu Königsaue und Schackstedt, sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 nach dieser Geschäftsordnung durchzuführen.

(§ 28 Abs. 2 i. V. m. § 84 Abs. 5 KVG LSA)

§ 7
Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Oberbürgermeister zu erteilen.

(Art. 19 LVerfG LSA)

§ 8
Unterrichtung

Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.

(§ 45 Abs. 6 KVG LSA)

§ 9
Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Oberbürgermeister oder der von ihm beauftragte sachkundige Vertreter der Verwaltung erläutert oder begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider

Hände für Anträge zur Geschäftsordnung. Will der Vorsitzende des Stadtrates selbst zur Sache sprechen gelten die Regelungen in § 5 Abs. 1.

(2) Soweit erforderlich, können im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich zu den Beratungsgegenständen gehört werden. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der jeweiligen Angelegenheit beraten wird. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Bürger.

(3) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.

(4) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Stadtratsmitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(§ 33 Abs. 4 KVG LSA)

(5) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen. Der Oberbürgermeister hat das Recht, im Stadtrat jederzeit zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Dieses Rederecht kann durch den Oberbürgermeister auf andere sachkundige Vertreter der Verwaltung übertragen werden.

(6) Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrags bis zu 10 Minuten, in den übrigen Fällen bis zu 5 Minuten. Bei der Hauptaussprache über den Haushaltsplan erhält je ein Sprecher jeder Fraktion eine Redezeit von maximal 15 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern; bei einem Widerspruch entscheidet darüber der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(7) Während der Beratung sind nur zulässig:

a) Zusatz- und Änderungsanträge (Sachanträge) nach § 10 und

b) Anträge zur Geschäftsordnung nach § 11.

Über Anträge zur Geschäftsordnung und über Zusatz- oder Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(8) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen, das Wort zu erteilen.

(§ 78 Abs. 4 KVG LSA)

(9) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung des Tagesordnungspunktes vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 10
Sachanträge

(1) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin beim Oberbürgermeister schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren.

(2) Zusatz- und Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden zusätzlich schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag zu einem Tagesordnungspunkt für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Oberbürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

(3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, vom Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

(§ 43 Abs. 3 KVG LSA)

(4) Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 11
Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

a) Schluss der Aussprache;

b) Schluss der Rednerliste;

c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister;

d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung;

e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit;

f) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung;

g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;

h) Zurückziehung von Anträgen;

i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen;

j) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadtratsmitgliedes;

k) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung

l) Antrag auf namentliche Abstimmung.

(2) Jedes Mitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste stellen. Über den Antrag kann abgestimmt werden, wenn jeweils ein Redner einer Fraktion zur Sache gesprochen oder darauf verzichtet hat. Satz 2 gilt entsprechend für Anträge nach Abs. 1 Buchstaben c) und d).

(3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung" durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

(4) Über die Anträge gemäß Abs. 1 entscheidet der Stadtrat vorab.

§ 12
Aktuelle Stunde

(1) Auf Antrag einer Fraktion oder des Oberbürgermeisters findet aus aktuellem Anlass über eine kommunale Angelegenheit der Stadt Aschersleben im Stadtrat eine „Aktuelle Stunde" statt. Diese ist auf ein Thema zu beschränken.

(2) Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin beim Oberbürgermeister schriftlich einzureichen. Die Aktuelle Stunde wird in der Regel zu Beginn der Sitzung durchgeführt.

(3) Der Oberbürgermeister unterrichtet die Fraktionen unverzüglich über den Antrag. Die Aufnahme der „Aktuellen Stunde" erfolgt in die nächstmögliche Tagesordnung.

(4) Die Dauer der „Aktuellen Stunde" wird auf 45 Minuten begrenzt. Der Einreicher hat das erste Rederecht. Danach erhalten zunächst alle Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Größe und der Oberbürgermeister ein Rederecht. Für die Redner ist die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt. Anträge zur Sache selbst können nicht gestellt werden.

(5) Jede der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können je Fraktionsmitglied und Wahlperiode maximal eine „Aktuelle Stunde" und der Oberbürgermeister je Wahlperiode maximal fünf „Aktuelle Stunden" beantragen.

§ 13
Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Aussprache" oder „Schluss der Rednerliste" schließt der Vorsitzende des Stadtrates die Beratung und lässt den Beratungsgegenstand abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

a) Anträge zur Geschäftsordnung;

b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen;

c) weitergehende Anträge; insbesondere Zusatz- oder Änderungsanträge – als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder die einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben;

d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Regelungen der Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei einem Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja" oder „nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja - nein - Enthaltung" abgestimmt.

(5) Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen unter Verwendung der Stimmkarte abgestimmt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern oder einer Fraktion. Bei erfolgter Zustimmung ist die namentliche Abstimmung durch namentlichen Aufruf der einzelnen Mitglieder des Stadtrates durchzuführen. Sie haben mit „ja" oder „nein" zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Stadtrates ist in der Niederschrift festzuhalten.

(§ 56 Abs. 2 KVG LSA)

(6) Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja" oder „nein" lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken. Die Stimmen sind im Zweifel durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einem

von ihm Beauftragten zu zählen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(7) Wird das Ergebnis vom Oberbürgermeister oder einem anderen Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen, und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

(§ 54 Sätze 2 und 3 KVG LSA)

§ 14
Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmenzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, die eine eindeutige Stimmabgabe ermöglichen. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind zu falten.

(4) Stimmen sind ungültig, sofern der Stimmzettel

a. nicht als amtlich erkennbar ist,

b. keine Kennzeichnung enthält,

c. den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

d. einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,

e. mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Mitglieder des Stadtrates können bei der Auszählung der Stimmen mit anwesend sein.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet

das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Ergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(§ 56 Abs. 4 KVG LSA)

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzender Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.

§ 15
Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann:

a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen;

b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister zurückverweisen;

c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

(5) Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 innerhalb von 7 Tagen fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 16
Protokollführer und Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Oberbürgermeister bestimmt einen Beamten oder Beschäftigten der Stadtverwaltung als Protokollführer.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,

b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,

c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,

d) die Tagesordnung,

e) den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse,

f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,

g) Vermerke darüber, welche Mitglieder des Stadtrates verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,

h) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,

i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,

j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunde, Ordnungsmaßnahmen, „Aktuelle Stunde“).

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die gewünschte Form der Zusendung ist dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren. Die Niederschrift ist mit allen Unterlagen in einer verschlossenen Versandtasche mit dem Aufdruck "Vertraulich" zu versenden.

(5) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung der Niederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en) schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden Einwendungen zu erheben. Nach diesem Zeitraum geltend gemachte Einwendungen gelten als nicht erhoben. Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher

Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in der Niederschrift zu verlangen.

(6) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen der Stadtratssitzungen sind nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift zu löschen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

(7) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erhoben werden.

(§ 58 KVG LSA)

§ 17
Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Oberbürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(§ 53 Abs. 5 Satz 4 KVG LSA)

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind, und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadensersatzansprüchen führen kann.

§ 18
Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden des Stadtrates unter Nennung des Namens „zur Ordnung" gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache" gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat. Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

(4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Mitglieder des Stadtrates, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, diese wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

(8) Um einen störungsfreien Ablauf der Sitzungen zu gewährleisten, ist die diskrete Benutzung von Mobiltelefonen und ähnlichen Kommunikationsmitteln während der jeweiligen Sitzung gestattet.

(§ 57 KVG LSA)

§ 19
Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Sitzung in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

(§ 57 Abs. 3 KVG LSA)

II. Abschnitt
Fraktionen

§ 20
Fraktionen

(1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Mitgliedern des Stadtrates zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Gemeinderatsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

(§ 44 KVG LSA)

(4) Den Fraktionen werden Zuwendungen aus dem Haushalt der Stadt gewährt. Die Einzelheiten regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben.

(5) Die Fraktionen haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen und insbesondere dafür Sorge zu tragen,

1. dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt) die Vorschriften des Datenschutzrechts beachtet werden, vor allem, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden,

2. dass die notwendige Aufbewahrung und der ordnungsgemäße Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z. B. Verwendungsnachweise, Kontenführung etc.) gewährleistet ist,

3. dass Fraktionsmitarbeiter, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(§ 44 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA)

III. Abschnitt
Ausschüsse des Stadtrates

§ 21
Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) In jeder Tagesordnung sind insbesondere die Tagesordnungspunkte

a) Mitteilungen,

b) Einwohnerfragestunde,

c) Anfragen und Anregungen

vorzusehen.

(3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen der Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.

(4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.

(5) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese dürfen sich bei nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt im Sitzungsraum aufhalten, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. Abschnitt
Öffentlichkeitsarbeit

§ 22
Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(§ 52 KVG LSA)

V. Abschnitt
Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§ 22a
Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 4, 5 und 6 sowie § 2 gelten entsprechend.

(2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 4 bis 6, 9 bis 11, 13, 15, 16, 18 und 19, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 56a Abs. 2 Satz 2 KVG LSA im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, ist die Sitzung von dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abzubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.

(5) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliest der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 6 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(§ 56a Abs. 2 KVG LSA)

(6) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

(§ 56a Abs. 3 KVG LSA)

VI. Abschnitt
Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 23
Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja" oder „nein" lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 24
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, und kein Mitglied des Stadtrates in der Sitzung widerspricht.

§ 25
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter ~~gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form~~.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse tritt am 04.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse vom 02.07.2019 in der Fassung der 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse vom 22.12.2020 außer Kraft.

Aschersleben, den 04.07.2024

.....
Vorsitzende/r des Stadtrates

Anlage zur Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse

„Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Stadtrates“

§ 1
Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

(1) Die Stadt Aschersleben betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den teilnehmenden Stadtratsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden in der Regel nicht versandt.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, laden regelmäßig aus dem elektronischen Ratsinformationssystem die Informationen herunter, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse.

(4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2
Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte

(1) Die Stadt Aschersleben stellt auf Wunsch jedem Mitglied des Stadtrates ein mobiles digitales Endgerät (nachfolgend: Endgerät) mit Zubehör und einer WLAN-Schnittstelle leihweise zur Verfügung. Die Gebrauchsüberlassung für das Endgerät erfolgt unentgeltlich.

(2) Das Endgerät wird vorkonfiguriert bereitgestellt. Die Stadt Aschersleben trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware („Mandatos“-App).

§ 3
Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte

(1) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheimzuhalten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

(2) Die Stadt Aschersleben unterstützt und berät die Mitglieder des Stadtrates bei auftretenden technischen Problemen der gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit den gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräten verpflichtet. Diese werden durch die Stadt Aschersleben gegen Verlust oder Beschädigung versichert.

(4) Die Beschädigung oder der Verlust, insbesondere durch Diebstahl, eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist der Stadt Aschersleben unverzüglich anzuzeigen.

(5) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verlust eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes haftet das Stadtratsmitglied für den eingetretenen Schaden.

(6) Die private Nutzung eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist zulässig.

§ 4
Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

(1) Die Mitglieder des Stadtrates können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse des Stadtrates elektronisch zugreifen.

(2) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware (App) wird eine Internetverbindung (WLAN~~, Mobilfunk~~) benötigt.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Stadt Aschersleben zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

(4) Die Stadt Aschersleben unterstützt und berät die Mitglieder des Stadtrates bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware für das Ratsinformationssystem.

§ 5
Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Stadtrat

(1) Die gemäß § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte werden den Mitgliedern des Stadtrates zur Nutzung bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates zur Verfügung gestellt und sind danach innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Stadt Aschersleben zurückzugeben, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Stadtrat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, sofern das Mitglied des Stadtrates vor dem Ende der Wahlperiode vorzeitig aus dem Stadtrat ausscheidet.

(2) Der Zugriff auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates

§ 6
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter ~~gelten in weiblicher und männlicher Form~~.